



Die Fortsetzung eines Gewerbebetriebs erfüllt für sich allein genommen nicht die Voraussetzungen für die wiederholte Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

§§ 903 ZPO, 66 SGB X

hier:

Beschluss des Landgerichts Köln vom 06.09.2004 – 13 T 169/04 –

Das **Landgericht Köln** hat mit **Beschluss vom 06.09.2004 – 13 T 169/04 –** wie folgt entschieden:

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt. Der Schuldner hat am 26. 6. 2003 die eidestattliche Versicherung abgegeben. Vor Ablauf von drei Jahren ist ein Schuldner zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist, § 903 ZPO. Dass einer der beiden gesetzlich normierten Ausnahmefälle vorliegt, hat die Gläubigerin weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht. Es liegt auch kein den gesetzlichen Fällen gleich gelagerter Fall vor, bei dem eine entsprechende Anwendung des § 903 ZPO in Betracht zu ziehen wäre. Während bei einer Auflösung eines Arbeitsverhältnisses die Vermutung besteht, dass derjenige, dessen Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, wieder eine neue Arbeit aufnimmt und damit neues pfändbares Vermögen erwirbt, lässt sich aus der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes bei anfänglicher schlechter Auftragslage auf eine Zunahme an pfändbarem Vermögen nicht schließen. Dies gilt – wie das Amtsgericht zu Recht hinweist – insbesondere dann, wenn wie vorliegend eine Werkstatt betrieben wird, die im Tagesgeschäft mit Kleinreparaturen beschäftigt ist. Dass sich der Auftragsumfang des Schuldners wesentlich erhöht hat, hat die Gläubigerin nicht dargelegt.